

## **Verbandssportgericht des HVSH**

**VSpG 03/2013**

### **U r t e i l**

Auf den Einspruch des VFL Geesthacht vom 30.03.2013 gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle des HVSH vom 18.03.2013 wegen der Wertung des Meisterschaftsspiels Landesliga Frauen Süd Nr. 8120 VFL Geesthacht - SV Henstedt/Ulzburg 2 vom 10.03.2013 hat das Verbandssportgericht des HVSH (VSpG) nach mündlicher Beratung am 04.04.2013 in der Besetzung

Holger Dorowski, Kronshagen, als Vorsitzender,  
Dietrich Sendtko, Büdelsdorf, und  
Horst Neve, Bornhöved, als Beisitzer,

folgende Entscheidungen getroffen:

1. Der Bescheid der Spielleitenden Stelle wird in Bezug auf die Spielwertung, die verhängte Geldbuße und die Kosten des Bescheides aufgehoben.
2. Dem VFL Geesthacht ist die Einspruchsgebühr zu erstatten.
3. Die Auslagen des Verfahrens trägt der HVSH.

#### Sachverhalt:

Am 10.03.2013 sollte das Meisterschaftsspiel Nr. 8120 der Frauen Landesliga Süd zwischen dem VFL Geesthacht (fortan VFL) und dem SV Henstedt/Ulzburg 2 (fortan SVHU) stattfinden. Per Telefonat und nachfolgender E-Mail am 08.03.2013 um 19:32 Uhr an die Spielleitende Stelle (Frauenwart HVSH) und den SVHU beantragte der VFL die Verlegung des Spiels, wörtlich

*„Hallo Frank, wie schon telefonisch angekündigt, ist unsere 1. Damen am Sonntag aufgrund von Verletzungen und Krankheiten nicht spielfähig. Wir bitten darum, das Spiel zu verlegen. Entsprechende Nachweise werden nachgereicht.“*

Per E-Mail vom 09.03.2013 um 08:32 Uhr setzte der Frauenwart des HVSH das Spiel ab, wörtlich

*„ Hallo zusammen, das u.a. Spiel wird hiermit abgesetzt. Die Vereine werden gebeten, sich so schnell es geht auf einen neuen Termin zu einigen und mir umgehend, spätestens jedoch bis zum 14.03. mitzuteilen.“*

Zwischen dem 09.03.2013 und dem 14.03.2013 wurde zwischen den Vertretern des VFL und SVHU in mehreren Telefongesprächen und E-Mails um einen neuen Termin gerungen. Fakt ist, dass es bei diesem nicht mehr zu durchschauenden Hin und Her nicht zu einer Einigung zwischen den beiden Vereinen kam. Am 16.03. um 11.15 Uhr erklärte daher der Vertreter des VFL dem Frauenwart in einer E-Mail

*„ Hallo Frank, leider konnten wir mit Henstedt/Ulzburg noch keinen Ersatztermin vor dem 23.03.13 finden. Daher stelle ich hiermit den Antrag, dass wir das Spiel nach dem letzten Spieltag (23.03.) durchführen dürfen.“*

Nach Rücksprache mit dem Vizepräsidenten Spieltechnik/HVSH lehnte der Frauenwart diesen Antrag ab.

Am 18.03.2013 erging durch den Frauenwart des HVSH gegen den VFL folgender Bescheid:

1. Wertung des Spiels mit 2:0 Punkten und 0:0 Toren für den SVHU (§ 50 (1a) SpO/DHB)
2. Geldbuße von 50,00 € gegen den VFL (§ 25 Ziff. 1 RO/DHB)
3. Kosten für den Bescheid in Höhe von 15,00 € zu Lasten VFL

Gegen diesen Bescheid legte der VFL am 30.03.2013 (Eingang beim VSpG) Einspruch ein. Er trägt im Wesentlichen seine Sichtweise der Nichteinigung der beiden Vereine vor, nach dem der SVHU nicht bereit gewesen wäre, einen der zahlreich vorgeschlagenen Termine für eine Durchführung des Spiels wahrzunehmen. Zudem habe die Spielleitende Stelle auch keine Maßnahmen getroffen, die eine Durchführung des Spiels sichergestellt oder den SVHU motiviert hätten, einen der vielen angebotenen Termine wahrzunehmen. Es werde der Antrag gestellt, entweder das Punktspiel zum nächstmöglichen Termin nachzuholen oder das Spiel mit 0:0 Toren für den VFL zu werten.

Der Frauenwart hat in einer Stellungnahme vom vom 02.04.2013 vorgetragen, das Spiel sei vom ihm abgesetzt worden, da der VFL sich nicht im Stande sah, das Spiel am 10.03.2013 auszutragen. Es sei von Seiten des VFL darauf verzichtet worden, am ursprünglichen Termin auf Spielerinnen der 2. Damen und der wJA zurückzugreifen. Im Nachgang (16.03. und 18.03.) seien lediglich von 4 Spielerinnen Bescheinigungen vorgelegt worden, dass sie nicht Sport machen dürften. Den Vorwurf, dass er als Spielleitende Stelle keine Maßnahmen

getroffen habe, die eine Durchführung des Spiels sicherstellen, könne er nicht akzeptieren. Ohne die Zustimmung beider Mannschaften könne er keinen neuen Termin festsetzen.

Der SVHU hat in einer Stellungnahme vom 03.04.2013 im Wesentlichen den Ablauf der Nichteinigung geschildert, aus dem sich ergebe, dass die Nichteinigung ausschließlich zu Lasten des VFL ginge. Zudem sei Verursacher der Spielabsage am 08.03.2013 der VFL. Dem HVSH habe am 14.03.2013 nicht die notwendige Anzahl der Bescheinigungen über die Erkrankungen vorgelegen. Schon aus diesem Grund hätte am 14.03.2013 die Wertung zu Gunsten des SVHU erfolgen müssen, nachträglich sei es jedem Verein möglich, Krankschreibungen zu organisieren.

#### Entscheidungsgründe:

Der Einspruch des VFL vom 30.03.2013 gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 08.03.2013 ist gem. § 34 (1) RO/DHB zulässig, er ist auch begründet.

Der Frauenwart des HVSH hat seinen Bescheid vom 18.03.2013 mit der Spielwertung zugunsten des SVHU auf § 50 (1a) RO/DHB gestützt. Danach ist für eine Mannschaft ein Spiel mit 0:2 Punkten und 0:0 Toren als verloren zu werten, wenn sie das Spiel **absagt** oder **schuldhaft** (unentschuldigt und/oder ohne stichhaltigen Grund) nicht antritt.

Weder die eine noch die andere Voraussetzung liegt vor.

Zunächst stellt das Vorgehen des VFL keine Spielabsage dar. Ihre telefonische Mitteilung von Verletzungen und Krankheiten mehrerer Spielerinnen sowie ihre E-Mail an den Frauenwart am 08.03.2013 bedeuten inhaltlich nichts anderes, als dass die Spielleitende Stelle das Spiel verlegen möchte („Wir bitten darum, das Spiel zu verlegen.“). Eine Spielabsage hätte die Erklärung verlangt, dass die Mannschaft nicht antreten würde. Dies ist vom Frauenwart nicht vorgetragen worden. Es wäre dann nach § 50 (1a) RO/DHB zu verfahren gewesen. Das Spiel hätte für den VFL als verloren gewertet werden müssen. Für eine neue Ansetzung d.h. die Verlegung des Spiels wäre kein Raum gewesen. Spielabsage und Verlegung eines Spiels schließen sich somit gegenseitig aus. Allein die Verhaltens- und Verfahrensweise des Frauenwarts zeigt, dass für ihn der Fall einer Spielabsage nicht vorlag. Er ergriff vielmehr die Initiative dahin, dass unter Absetzung des Spiels ein neuer Spieltermin zustande kommen würde. Die erste Variante Spielabsage liegt daher nicht vor.

Fakt ist, dass der Frauenwart mit E-Mail vom 09.03.2013 der Bitte des VFL nachgekommen ist und das Spiel absetzte („das Spiel wird hiermit abgesetzt“). Es wird dann wohl kaum jemand dem VFL **schuldhaftes** (ohne stichhaltigen Grund) Nichtantreten zum Spieltermin 10.03.2013 vorwerfen können. Wäre der VFL dort angetreten, hätte er allein in der Halle gestanden. Im Übrigen gilt das Gleiche doch für den SVHU.

Insoweit ist für das VSpG nicht ersichtlich, aufgrund welcher Tatsache der Frauenwart das subjektive Tatbestandsmerkmal „schuldhaft“ als erfüllt ansieht. Auch in seiner Stellungnahme hat er dazu nichts vorgetragen. Möglicherweise hat er deshalb dieses Merkmal auch nicht in seinen Bescheid aufgenommen.

Auch für die Verhängung der Geldbuße wird **schuldhaftes** Nichtantreten verlangt. Hier gilt zur Vermeidung von Wiederholungen das oben Gesagte. Eine Anwendung des § 25 Ziff.1 RO/DHB in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des HVSH zu § 25 (1a) kommt daher nicht in Betracht.

Da die beiden Kernpunkte des Bescheids aufgehoben wurden, kann auch die Kostenfestsetzung gegen den Einspruchsführer keinen Bestand haben.

Die beiden Vereine sowie der Frauenwart haben sich in ihren Stellungnahmen umfangreich zur Nichteinigung mit gegenseitigen Schuldzuweisungen geäußert. Das VSpG gewinnt daraus den Eindruck, als sei die Frage der „schuldhaften Nichteinigung“ für die Beteiligten Grundlage des Bescheids. Wem hier Verschulden an der Nichteinigung vorzuwerfen ist, ist für die Entscheidung des VSpG aber absolut irrelevant. Die RO/DHB und die SpO/DHB kennen nach Absetzung des Spiels durch die Spielleitende Stelle bei einer Nichteinigung der beteiligten Vereine keine Rechtsgrundlagen, nach denen in Bezug auf Spielwertung und Bestrafung Maßnahmen vorgenommen werden können (siehe § 50 RO/DHB). Insoweit brauchte sich das VSpG mit diesem Vorbringen nicht zu beschäftigen.

Die Nichteinigung hat indes für das Handeln der Spielleitenden Stelle Bedeutung. Das VSpG kann die Ermessensentscheidung des Frauenwarts vom 09.03.2013, das Spiel aufgrund der Bitte des VfL abzusetzen gerade noch nachvollziehen. Gleichwohl bleiben hier Fragen. So sind die Nachweise über die Erkrankung seiner Spielerinnen erst am 16.03. und am 18.03.2013 erfolgt. Zudem stellt sich die Frage, ob das Hochziehen von Spielerinnen aus der 2. Mannschaft und wJA vom Frauenwart geklärt worden ist. Des Weiteren fragt sich das VSpG, warum nicht der Vordruck „Antrag auf Spielverlegung“ des HVSH, der ja gerade für diese Fälle entwickelt worden ist, abgefordert wurde.

Der VSpG ist aber der Überzeugung, dass der Frauenwart bereits am 14.03.2013, dem von ihm selbst festgesetzten Termin, spätestens am 16.03.2013, als der VfL ihm in einer E-Mail mitteilte, dass zwischen dem Mannschaften keine Einigung auf einen Termin vor dem letzten Spieltag (23.03.) erreicht wurde, kraft Amtes einen Termin hätte festlegen müssen. Das ist die originäre Aufgabe als Spielleitende Stelle, um die ordnungsgemäße Beendigung der Serie sicherzustellen. Diese Terminbestimmung ist Teil des Spielplans und damit nicht anfechtbar. Die Auffassung des Frauenwarts, er könne ohne Einverständnis der beteiligten Vereine keinen neuen Termin festsetzen, ist schlicht falsch, zumal das Saisonende bevorstand und das Spiel für den Aufstieg Bedeutung haben könnte.

Das VSpG kann durchaus den Unmut des SVHU verstehen. Die Richter des VSpG sind allerdings dem Gesetz (hier Ordnungen des DHB) verpflichtet, der Umfang ihres Entscheidungsspielraums ist auch im sportgerichtlichen Verfahren durch die rechtlichen Bestimmungen vorgegeben. Nur in diesem Rahmen können auch Sportrichter ihre persönlichen Gerechtigkeitsvorstellungen zur Geltung bringen. Nicht die Entscheidung des VSpG bringt die Spielleitende Stelle in diese prekäre Lage, sondern sie hat sich durch ihr Handeln selbst in diese Lage gebracht.

Dem Antrag des Einspruchsführers, das Punktspiel zum nächstmöglichen Termin nachzuholen, kann das VSpG nicht entsprechen. Das ist allein Aufgabe der Spielleitenden Stelle. Für eine Wertung des Spiels zu Gunsten des VfL fehlt jede Rechtsgrundlage.

Da der Bescheid der Spielleitenden Stelle in vollem Umfang aufgehoben wurde, beruht die Gebühren-und Kostenentscheidung auf § 59 (1) RO/DHB.

Die Auslagen betragen 34,35 €.

Sie setzen sich zusammen aus

Verwaltungskostenpauschale lt. GebO HVSH	30,00 €
Auslagen Vorsitzender	<u>04,35 €</u>
Summe	34,35 €

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, einzulegen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts des HVSH, Herrn Dieter Saße, Friedenstr. 103, 23566 Lübeck. Die Berufungsgebühr beträgt 160,00 €.

Gegen die Höhe der festgesetzten Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils an den Vorsitzenden des VSpG, Herrn Holger Dorowski, Adenauerstr.16, 24119 Kronshagen, zu richten.

Holger Dorowski

Dietrich Sendtko

Horst Neve

Verteiler:

VFL Geesthacht (Zustellung), SV Henstedt/Ulzburg (Zustellung), PräsHVSH, VPRecht, VPSpieltechnik, VPFinanzen, Frauenwart, VorsVG, Mitglieder VSpG, VorsKHVs, HG Schneider







